

Peter Thiel
Beratungspraxis
Wollankstraße 133, 13187 Berlin
Telefon (030) 499 16 880
Funk 0177-6587641
E-Mail: info@system-familie.de
Internet: www.system-familie.de
Beratung, Therapie, Umgangspflegschaft

Beratungspraxis, Peter Thiel
Wollankstraße 133, 13187 Berlin

Amtsgericht Hamburg
- Zivilabteilung -
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

vorab per Fax an: 040 / 42843 - 4318

Betrifft: Geschäftsnummer 36a C 84/12
In der Sache: dapd Nachrichten GmbH ./ Peter Thiel
Ihr Schreiben vom 30.01.2012 nebst Verfügung vom 25.01.2012

14.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Stellung zur Klageschrift der dapd Nachrichten GmbH vom 05.01.2012, vertreten durch die Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, unterschrieben von der KSP Anwältin Friedrich.

I. Zuständigkeit des Gerichtes

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichtes Hamburg ist nicht gegeben.

Es wird daher beantragt, das Verfahren an das nach §32 ZPO zuständige Amtsgericht Berlin-Charlottenburg abzugeben.

Begründung:

Klägerin und Beklagter haben ihren Sitz in Berlin.

Die Klägerin, die dapd Nachrichten GmbH hat ihren Sitz in Berlin.

dapd nachrichtenagentur GmbH
Reinhardtstr.52
10117 Berlin
Geschäftsführer: Cord Dreyer, Dr. Martin Vorderwülbecke
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, HRB 129012 B

Der von der dapd Nachrichten GmbH Beklagte, Herr Peter Thiel, hat ebenfalls seinen Sitz in Berlin.

Wenn die in Berlin ansässige dapd Nachrichten GmbH zur Geltendmachung ihrer Forderung die KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Hamburg beauftragt und diese Kanzlei naturgemäß ein Interesse daran hat, die von ihr in erheblichen Umfang verfolgten ähnlichen Forderungen gegenüber anderen natürlichen oder juristischen Personen in ganz Deutschland mit dem geringsten Aufwand - also in Hamburg - zu betreiben, mag dies aus der Sicht eines auf Gewinneffizienz bedachten Unternehmens, wie der KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verständlich sein. Allein ist es nicht Sache der Justiz den Wünschen von Unternehmungen nach Gewinneffizienz und Arbeitszeiteinsparung zu folgen, sondern der Logik der Sache.

So denn ein Text mit dem Titel „Quälerei ohne Motiv“ - Hintergrund der grausamen Misshandlung eines Kleinkindes mit Säure bleibt auch zum Prozessende offen“, von dem die dapd Nachrichten GmbH unbewiesen behauptet, von der als Urheberin bezeichneten Katrin Schüler, ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt bekommen zu haben, von Herrn Peter Thiel ins Internet gestellt worden sind, dann war eine solche von der KSP behauptete Handlung mit Sicherheit überdies nicht in Hamburg, sondern in Berlin vorgenommen worden, so dass nach § 32 ZPO nicht Hamburg, sondern Berlin als Gerichtsstand zutreffend ist.

Die vom Kläger behauptete Urheberrechtsverletzung ist, bis zu einer abschließenden Feststellung durch das Gericht nicht bewiesen, sondern nur behauptet. Daher ist es dem Beklagten nicht zuzumuten, für den Nachweis des Nichtzutreffens der Behauptung des Klägers über eine angebliche Urheberrechtsverletzung, zu Gerichtsterminen eine zeitaufwändige und erhebliche Kosten verursachende Reise nach Hamburg unternehmen zu müssen, während die den Kläger vertretende Beauftragte der Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg bis zum Amtsgericht Hamburg Mitte am Sievekingplatz 1 in 20355 Hamburg laut Google Maps lediglich einen Fußweg von 550 Metern zurücklegen muss (siehe hierzu: Amtsgerichtes Charlottenburg - 226 C - 30/10 - Entscheidung vom 16. November 2010).

Die unten aufgeführte Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des Amtsgerichtes Charlottenburg - 226 C - 30/10 - vom 16. November 2010 (Beschluss zum fliegenden Gerichtsstand - siehe Anlage) belegt die Notwendigkeit, den Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zu verweisen.

II. Klageberechtigung

Die dapd Nachrichten GmbH ist zur Klage nicht berechtigt, da sie weder Urheber des streitgegenständlichen Textes ist, noch dargelegt und bewiesen hat, in anderer Form zur Klage berechtigt zu sein. Zur Klage berechtigt wäre allenfalls die Autorin des streitgegenständlichen Textes, dies könnte möglicherweise Frau Katrin Schüler sein, zu der die unterzeichnende KSP Anwältin Friedrich vorträgt, dass diese der dapd Nachrichten GmbH „ein ausschließliches und unbeschränktes Nutzungsrechte“ an dem streitgegenständlichen Text eingeräumt hätte (Klageschrift S. 3). Diesem unbewiesenen Vortrag wird vom Beklagten entgegengetreten. Zur Tatsachenfeststellung wird daher beantragt, Frau Katrin Schüler als Zeugin zu laden.

III. Behauptung einer Urheberrechtsverletzung

Der von der Klägerin behaupteten Urheberrechtsverletzung wird vom Beklagten entgegengetreten.

Begründung:

1. Fehlender Werkcharakter

Generell kommt es bei einer Urheberrechtsverletzung nicht darauf an, unter welchen schwierigen oder nicht schwierigen Bedingungen eine persönliche geistige Leistung entstanden ist - wie die Klageschrift suggestiv unterstellt - sondern darauf, ob eine persönliche geistige Schöpfung die für die Zuerkennung eines Werkcharakters notwendige Schöpfungshöhe erreicht hat.

Der Bundesgerichtshof hat zu dieser Frage festgestellt:

"Ein Bauwerk stellt dann eine persönliche geistige Schöpfung dar, wenn es aus der Masse alltäglichen Bauschaffens herausragt (BGH, Urteil vom 02.10.1981 - I ZR 137/79 - Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH, Urteil vom 19.03.2008 - I ZR 166/05 - St. Gottfried)."
BGH, Urteil vom 12.05.2010 - I ZR 209/07

Lärmschutzwand - Zur Einräumung von Nutzungsrechten durch einen Landesbediensteten, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen hat. UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, § 31 Abs. 5, §§ 34, 43

Einem durchschnittlichen journalistischen Text, wie dem auf der Internetseite des Beklagten unter dem Titel „Quälerei ohne Motiv“ im Großzitat verwendeten Text kommt kein Werkcharakter im Sinne der BGH-Entscheidung zu, da er aus der Masse des alltäglichen journalistischen Schaffens nicht herausragt. Daran ändert auch der lobhude Vortrag in der Klageschrift: „Der Text schildert in individueller Wortwahl und Gedankenführung die Ereignisse rund um einen Prozess vor dem Landgericht Rostock ...“ nichts.

Der Begriff des Werkes ist - im Gegensatz zur ausufernden Auslegung in der Klageschrift - semantisch gerade dadurch gekennzeichnet, dass es sich dabei um eine herausragende schöpferische Leistung - nicht aber um eine Leistung des journalistischen Alltages - handelt, andernfalls wäre der Begriff des Werkes beliebig und nur noch inflationär - also als wertlos - zu verstehen.

2. Zitatrecht

Selbst wenn man unterstellen würde, dass der streitgegenständliche Text Werkcharakter hätte, was wie schon dargelegt nicht der Fall ist, wäre die Zitierung des streitgegenständlichen Textes in den vom Beklagten auf www.system-familie.de/sexuelle-gewalt.t.htm publizierten Fachaufsatz zum Thema „Sexuelle Gewalt“ vom Zitatrecht nach § 51 UrhG gedeckt.

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3.

Dem streitgegenständlichen Text kommt innerhalb des umfangreichen Aufsatzes des Beklagten eine pointiert erläuternde Funktion zu. Der Autor und Familientherapeut Peter Thiel beschäftigt sich innerhalb seines Aufsatzes zum Thema „Sexuelle Gewalt“ mit den vielfältigen Facetten sexueller Gewalt. Am Beispiel des streitgegenständlichen Textes zeigt der Autor Peter Thiel auf, dass ein sexueller Übergriff, bzw. eine sexualisierte Handlung eines Erwachsenen gegenüber einem Kind, nicht gleichzusetzen ist, mit einer massiven lebensgefährdenden Gewaltanwendung einer Mutter gegen ihr Kind, wie sie im streitgegenständlichen Text beschrieben wird.

11.01.2007

Kindesmisshandlung

Quälerei ohne Motiv

Mandy N. hat ihr Kind verprügelt, verbrüht und vergiftet. Am Freitag erwartet sie das Urteil vor dem Rostocker Landgericht. Der Hintergrund der grausamen Misshandlung eines Kleinkindes mit Säure bleibt auch zum Prozessende offen. (11.01.2007, 16:41 Uhr)

Rostock - Dem Umgang mit gefährlichen Reinigungsmitteln ist in der Ausbildung von Hauswirtschaftern ein ganzes Kapitel gewidmet. Mandy N. als gelernte Hauswirtschafterin hätte es also wissen müssen. Warum sie ihrem Baby, einem Wunschkind übrigens, Essigreiniger und Kalklöser einflößte, sie verbrühte und verprügelte, wird ihr schreckliches Geheimnis bleiben.

Die 27-Jährige ist zwar unterdurchschnittlich intelligent, aber nicht dumm. Sie schaffte die Hauptschule und die Lehre, in Prüfungssituationen aber versagte sie. Sie lernte schnell, auf eigenen Beinen zu stehen, heiratete "ihre große Liebe" Tilo, wurde im November 2001 Mutter. Im Alter von einem halben Jahr muss Lea-Marie zum ersten Mal wegen unstillbaren Erbrechens und Auffälligkeiten im Mundbereich im Krankenhaus behandelt werden. Ob Mandy N. ihr bereits damals Essigreiniger einflößte, konnte im Prozess nicht bewiesen werden. Laut Gutachten ähneln sich jedoch seitdem die Symptome in insgesamt 27 Arztberichten, 26 davon wurden nach einer stationären Behandlung des Mädchens angefertigt.

Angst vor dem Erinnern

Je älter Lea-Marie wurde, desto mehr wehrte sie sich gegen die Misshandlungen. Desto schlimmer wurden aber auch ihre Verletzungen. Die ätzende Flüssigkeit blieb länger im Mund, weil sich das Mädchen heftig weigerte zu schlucken. Die Schleimhäute des gesamten Hals-, Nasen- und Rachenraumes sowie die Augen wurden angegriffen. Nach der letzten Misshandlung im Sommer 2006 zeigte Lea-Marie im Krankenhaus einer Psychologin an einem Teddy, wie sich die Mutter über den Oberkörper des Mädchens gelegt hatte, um ihren Widerstand zu brechen. Das würde sie heute nicht mehr erzählen. Sie habe Angst, sich zu erinnern, berichtete die Medizinerin vor Gericht.

Die Speiseröhre des Mädchens war zum Schluss noch so dünn wie ein Strohalm, bei normal entwickelten Kind hat sie im Durchmesser 16 Millimeter, bei Lea-Marie nur noch fünf Millimeter. Alle zwei Wochen

muss die Speiseröhre unter Vollnarkose gedehnt werden. Sie habe eine panische Angst auch vor kleinen Schmerzen wie Blutabnehmen, erzählte ein Arzt. Nicht nur die Berichte der Ärzte schockten das Gericht, auch die Fotos von den äußerlichen Wunden. Tiefe Vernarbungen hat das Mädchen an beiden Oberschenkeln von einer Verbrennung, die Mandy N. ihrem Kind im Alter von 15 Monaten angetan hat. Für eine Versicherungssumme von 864 Euro goss sie einen vollen, mit siedend heißem Wasser gefüllten Wasserkocher über das in der Wanne sitzende Kind.

"Wahnsinn was ich meiner Tochter angetan habe"

Das Kind habe damals geschrien wie am Spieß, erzählte Mandy N. der Polizei. "Wahnsinn, was ich meiner Tochter angetan habe", meinte sie vor Gericht. Mehr zu ihren Motiven konnte sie nicht sagen. Das machte es für Gutachter auch so schwer, ein Bild vom Seelenleben der jungen Frau zu zeichnen. Sie hörte sich alle Ausführungen interessiert an, Regungen zeigte sie nur beim Schlusswort. Es tue ihr "unendlich Leid", sagte sie, dann rutscht ihr die Stimme weg.

Ihre Familie, Nachbarn, Erzieher aus dem Kindergarten der Tochter und Betreuer vom Jugendamt sind ratlos, ob sie diese Tat hätten verhindern können. Trotz vieler Telefonate mit ihrer Schwägerin und regelmäßiger Treffen mit einem Freund ahnte niemand vom Martyrium der Tochter und von der Zerrissenheit der Mutter. Hätte sie nicht umfassend vor Gericht gestanden, wäre es womöglich nicht einmal zu einer Anklage gekommen, sagte ein Jurist. Gegen solche Fälle sei man einfach nicht gewappnet, betonte eine Sprecherin des Jugendamtes. Ein schwacher Trost für Lea-Marie, die jetzt bei einer Pflegemutter lebt.

Laut Einigung zwischen Anklage und Verteidigung stehen ihr 30.000 Euro Schmerzensgeld zu, die Mandy N. ihrer Tochter zahlen muss.

(Katrin Schüler, ddp)

<http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/nachrichten/prozesse/87886.asp>

Aktuell zu finden unter: <http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/kindesmisshandlung-quaerelei-ohne-motiv/797350.html>

Ohne den als Zitat verwendeten streitgegenständlichen Text, hätte der Beklagte die vom ihm getroffene Differenzierung gar nicht anschaulich machen können, grad so wie man nicht von einer kalten Wohnung berichten kann, ohne gleichzeitig in Gedanken, das Gegenteil, eine warme Wohnung mit zu denken. Oder sich ein Gericht vorzustellen, in der es keinen Richter, keine Kläger und keine Beklagten gäbe. Dies wäre dann kein Gericht, sondern bestenfalls ein Haus mit Zimmern und Leuten darin, die sich dort vermutlich langweilen.

IV. Einzelpunkte

Der Schriftsatz, der von der KSP wohl in Großserie als Standardtext in vielen ähnlichen Verfahren benutzt wird, ist suggestiv, manipulativ und leidet unter erheblichen Mängeln.

So heißt es in diesem Standardtext z.B.:

„... Die ddpd Redakteure berichten unabhängig, professionell und aus Krisengebieten oft auch unter großen persönlichen Opfern und Gefahren. ...“ (Schriftsatz S. 2)

Ein solcher Vortrag in Bezug auf den hier vorliegenden Streitgegenstand einer behaupteten Urheberrechtsverletzung bezüglich eines Berichtes aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, ist unlogisch und dient offenbar dem Bedürfnis der KSP Anwaltschaft nach Manipulation unerfahrener Leser oder des Gerichtes. Würde man dem Vortrag der Klägerin folgen, könnte man meinen, das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wäre ein Krisengebiet wie etwa der Irak oder Afghanistan. Eine solche Vorstellung ist völlig absurd.

Manipulativ ist auch der Vortrag der Klägerin:

„Darüber hinaus hat die beklagte Partei die Möglichkeit eingeräumt, das Werk über das Internet von jedem beliebigen Ort abzurufen. Damit verletzt sie auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach §19a UrhG.“ (Klageschrift S. 6)

Hier wird zum einen manipulativ der Begriff des Werkes benutzt, ohne dass der Werkcharakter des streitgegenständlichen Textes bereits erwiesen wäre.

Zum anderen wurde durch den Beklagten der Autorin Katrin Schüler das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in keiner Weise genommen. Der streitgegenständliche Text ist seit dem 11.01.2007 bis heute - offenbar mit Zustimmung der Autorin Katrin Schüler - auf der Internetseite des Berliner Tagesspiegels eingestellt.

Aktuell unter:

<http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/kindesmisshandlung-quaelerei-ohne-motiv/797350.html>

Die Autorin Katrin Schüler hat damit seit dem 11.01.2007 bis heute ihr Recht ungehindert wahrgenommen, ihren Text öffentlich zugänglich zu machen. Der Beklagte hat den streitgegenständlichen Text erst zweieinhalb Jahre später als notwendiges Zitat in seinem Aufsatz zum Thema „Sexuelle Gewalt“ verwendet. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung der Autorin Katrin Schüler wurde dadurch in keiner Weise tangiert.

Manipulativ ist auch der Vortrag der Klägerin:

„Das Zurverfügungstellen des Werkes der Klägerin durch die beklagte Partei im Internet hat unmittelbare und gravierende Folgen für die Klägerin.“ (Klageschrift S. 5)

Hier wird der Begriff des Werkes benutzt, ohne dass der Werkcharakter des streitgegenständlichen Textes bereits gerichtlich festgestellt wäre. Gleichzeitig werden „unmittelbare und gravierende Folgen für die Klägerin“ behauptet, die in keiner Weise belegt sind. Belegbar ist dagegen eine äußerst positive wirtschaftliche Entwicklung der Klägerin dapd, die ihrem gleichzeitigen „Jammern auf hohem Niveau“ widerspricht.

Berlin - 24. Januar 2012

dapd schließt Geschäftsjahr 2011 auf neuem Rekordniveau

Nach den nunmehr vorliegenden Zahlen konnte die dapd-Gruppe ihren Umsatz von ca. € 24,1 Mio. in 2010 auf jetzt ca. € 31,7 Mio. steigern. 2009 hatte er noch ca. € 13,5 Mio. betragen. Die Umsatzsteigerungen erfassen alle Geschäftsbereiche. Alleine in Deutschland konnte der Umsatz um € 2,2 Mio. gesteigert werden. Für 2012 plant der Vorstand den Umsatz auf über € 50 Mio. auszuweiten. 2004 hatte der Umsatz noch ca. € 4,6 Mio. betragen. Die Gesellschaft ist seit 2008 profitabel und vollständig schuldenfrei. Die Gewinne konnten parallel mit der Gesamtentwicklung gesteigert werden. Die Gesellschafter kündigten an, sämtliche Gewinne zu reinvestieren. Einzelheiten zum Geschäftsbericht werden nach Prüfung der Bilanzen mitgeteilt.

Der Mitarbeiterbestand in der Gruppe wuchs von 2009 bis Ende 2011 von 269 auf 515.

Die Gesellschaft plant für Februar diesen Jahres die Veröffentlichung eines detaillierten Sozialreports über die Entwicklung der Arbeitsplätze bei der dapd.

http://www.dapd.de/de/presse/pressemitteilungen/PM_12-01-24_Umsatz.html

Zweck eine Nachrichtenagentur wie der dpad ist im wesentlichen die Bereitstellung von Nachrichten, also tagesaktueller Ereignisse, die zeitnah von verschiedenen Verwertern wie Tageszeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Fernsehfunk genutzt werden. Keine Tageszeitung würde als Nachricht eine Agenturmeldung abdrucken, die so wie der hier streitgegenständliche Text aus dem Jahr 2007 stammt, also mehrere Jahre alt ist.

Dies räumt die Klägerin selbst ein, in dem sie in ihrer Klageschrift vorträgt:

„Die Klägerin deckt als dpad die gesamte Bandbreite der Nachrichtenwelt ab. ...

...

Die Klägerin produziert hierbei selbstständig durch bei ihr beschäftigte Autoren und Redakteure u.a. Berichterstattungen, Hintergrundberichte und Meldungen von aktuellen Ereignissen.“ (Klageschrift S. 2)

V. Zusammenfassung

Nach dem hier vorgetragenen wird

1. Der Rechtsstreit an das zuständige Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zu verweisen sein.
2. Die Klage abzuweisen sein.

Peter Thiel

Rechtsprechung

1. Urteil des Amtsgerichtes Charlottenburg - 226 C - 30/10 - vom 16. November 2010: Beschluss zum fliegenden Gerichtsstand als Volltext in der Anlage.

2. Beschluss zum fliegenden Gerichtsstand

Landgericht Hamburg - 303 O 197/10. - Beschluss vom 9. Juni 2010

Das Landgericht Hamburg erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist den Rechtsstreit auf Antrag der Klägerin an das gemäß §32 ZPO zuständige Landgericht Lübeck

3. Kein fliegender Gerichtsstand bei P2P-Urheberrechtsverletzungen (von Kanzlei Dr. Bahr, 4. Januar 2012, 12:05 Uhr):

Der sogenannte fliegende Gerichtsstand erlaubt der klagenden Partei keine willkürliche Wahl des Gerichtsstands. Für die örtliche Zuständigkeit ist erforderlich, dass sich der behauptete Rechtsverstoß in dem konkreten Verhältnis der Prozessparteien tatsächlich ausgewirkt hat.

Die Klägerin hatte den Beklagten auf Zahlung in Form eines Freistellungsanspruchs von Rechtsanwaltskosten vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main in Anspruch genommen. Hintergrund war ein von dem Beklagten im Internet begangener Rechtsverstoß. Der Sitz des Klägers befand sich indessen in Köln. Ein deutlicher Bezug einer von dem Beklagten im Internet begangenen Rechtsverletzung zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main bestand nicht.

Das Amtsgericht Frankfurt am Main erklärte sich für örtlich unzuständig (Aktenzeichen 31 C 2528/11 (17)). Der sogenannte fliegende Gerichtsstand bei im Internet begangenen Rechtsverstößen begründe keine willkürliche Gerichtsstandswahl. Vielmehr könne ein örtlicher Gerichtsstand des Begehungsortes der unerlaubten Handlung nur dort gegeben sein, wo sich der behauptete Rechtsverstoß in dem konkreten Verhältnis der Prozessparteien tatsächlich ausgewirkt habe.

Dies könne entweder am Wohnort des Beklagten der Fall gewesen sein, weil davon auszugehen sei, dass hier das rechtswidrige Angebot ins Internet gestellt worden sei. Oder es könne am Wohnort beziehungsweise Geschäftssitz des Klägers sein, da dieser dort das Angebot bestimmungsgemäß aus dem Internet abgerufen habe. Allein die technisch mögliche Abrufbarkeit der Internetseite, die eine Rechtsverletzung enthalte, reiche zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit nicht aus.

Der fliegende Gerichtsstand sei für den hier geltend gemachten Zahlungsanspruch im Übrigen nicht anwendbar, da dessen Grundsätze allenfalls für die Verfolgung von Rechtsverstößen selbst, nicht jedoch für die Geltendmachung von Folgeansprüchen wie den Zahlungsanspruch gelten.

Der fliegende Gerichtsstand

Um Willkür einzuschränken, ist im deutschen Zivilprozessrecht der sogenannte Gerichtsstand vorgesehen. Allgemeiner Gerichtsstand einer natürlichen Person oder eines Unternehmens ist in der Regel das dem Wohnsitz nächstgelegene zuständige Gericht. Eine Ausnahme ist der sogenannte "fliegende Gerichtsstand": Dabei ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk eine unerlaubte Handlung begangen wurde.

Problematisch ist diese Sichtweise in Bezug auf das Internet. Da die "unerlaubte Handlung" überall ausgeführt werden kann, wo sich eine Website "bestimmungsgemäß abrufen" lässt - meistens also zumindest in ganz Deutschland – kann man sich lange darüber streiten, welches Gericht zuständig ist und wann der "fliegende Gerichtsstand" zur Anwendung kommen kann.

Denn kommt es zu einem Rechtsstreit, ist oft nicht ganz unerheblich, wo dieser ausgefochten wird. Schließlich gibt es – vor allem in neuen und noch umstrittenen Bereichen der Rechtsprechung, zu denen viele aus dem IT- und Internetrecht gehören – gewisse Auslegungsmöglichkeiten. Versierte Kläger suchen sich daher gerne das Gericht aus, bei dem sie sich aufgrund von Urteilen aus der Vergangenheit die besten Chancen ausrechnen. Andererseits erhöht sich etwa bei Abmahnungen oder vergleichsweise kleinen Forderungen für den Gegner der Aufwand, wenn der Verhandlungsort weit weg von

dessen Wohnsitz oder Geschäftstätigkeit liegt - was wiederum seine Bereitschaft zu einem außergerichtlichen Einlenken beeinflussen könnte.

Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg

Hinsichtlich einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts hat sich im vergangenen Jahr das Amtsgericht Charlottenburg damit auseinandergesetzt (Aktenzeichen 226 C 130/10). In dem Fall hatte eine in Deutschland prominente Person gegen das Onlineportal geklagt, weil dort ein persönlichkeitsrechtsverletzender Artikel erschienen war.

Das Portal hatte den Artikel von einer Tageszeitung übernommen. Es gab zwar eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, erstattet die Abmahnkosten jedoch nicht. Daraufhin klagte der Prominente am Amtsgericht Charlottenburg. Er war der Auffassung, dass die Grundsätze des fliegenden Gerichtsstandes gelten würden und daher auch das Berliner Gericht zuständig sei. Er selbst lebte über 600 Kilometer entfernt, 1&1 hat seinen Firmensitz im rheinland-pfälzischen Montabaur.

Die Charlottenburger Richter wiesen die Klage als unzulässig ab und erklärten sich für unzuständig. Eine Zuständigkeit könne auch nach den Grundsätzen des sogenannten "fliegenden Gerichtsstandes" nicht angenommen werden. Vielmehr sei das Gericht zuständig, in dem der Kläger seinen Wohnsitz habe. Bei Internetdelikten reicht ihrer Ansicht nach die bloße Abrufbarkeit der Webseite nicht aus, um eine Zuständigkeit des Gerichts zu begründen.

...

<http://www.zdnet.de/magazin/41559138/kein-fliegender-gerichtsstand-bei-p2p-urheber-rechtsverletzungen.htm>